Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/18 88/02/0194

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §100 Abs4;
StVO 1960 §84 Abs4;

Rechtssatz

Seit der 10. StVo-Nov kann ein Beseitigungsauftrag allein auf§ 84 Abs 4 StVO gestützt werden; eine (zusätzliche) Zitierung des § 100 Abs 4 StVO ist überflüssig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020194.X03

Im RIS seit

13.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at